

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/118

Soziale Dienste: Heimliste Langzeitpflege 2010; Regelung für Leistungen der Krankenversicherungen gemäss KVG für 2010 und Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen der Heime und der Solothurner Spitäler AG

1. Langzeitpflegeeinrichtungen der Alters- und Pflegeheime sowie der Solothurner Spitäler AG (soH)

1.1 Ausgangslage

Nach Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG) werden Leistungen der Krankenversicherung für die Langzeitpflege in den Krankenheimen¹ (Alters- und Pflegeheimen) sowie in den Spitälern ausgerichtet, unter anderem, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste beziehungsweise Heimliste des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton. Die vorliegend zu regelnde Zulassung ist für das Jahr 2010 gültig.

1.2 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 101 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Kanton für die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime sowie die Spitäler und die Heim- und Spitalplanung verantwortlich. Nach § 20 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) wird der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt, weshalb er auch für die Zulassung nach KVG zuständig ist.

1.3 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung nach Art. 39 KVG kann erfolgen, wenn die Institutionen

- ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;
- über das erforderliche Fachpersonal verfügen;
- über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;
- der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spital- (und Heim-)versorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;
- auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Heimliste des Kantons aufgeführt sind.

¹ Da der Kanton Solothurn nicht über Krankenheimen verfügt, ist nur zwischen durchmischten Alters- und Pflegeheimen und Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG zu differenzieren.

1.4 Konkrete Prüfung: Leistungsauftrag für die Alters- und Pflegeheime sowie die Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG

Die Heimplanung (RRB Nr. SGB 069/2006 vom 30. August 2006) bildet zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen den Leistungsauftrag für die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn. Die wichtigsten Eckpfeiler aus dem Sozialgesetz und der Heimplanung sind nachstehend aufgeführt.

- 1.4.1 Als Pflegeheime gelten Institutionen für den dauernden Aufenthalt von pflegebedürftigen Personen, deren Pflege und Betreuung nicht von der Invalidenversicherung oder vom Kanton gestützt auf § 141 SG mitfinanziert werden. Langzeitpflegeabteilungen sind Einrichtungen, welche pflegebedürftige Personen jeden Schweregrades zeitlich unbeschränkt aufnehmen.
- 1.4.2 Wer ein Alters- und Pflegeheim eröffnen oder führen will, bedarf einer Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Sozialgesetz nicht mehr erfüllt sind oder Weisungen nach § 22 Absatz 2 missachtet werden.
- 1.4.3 Anspruch auf eine Betriebsbewilligung haben demnach Institutionen
- wenn der Bedarf entsprechend der Sozialplanung nachgewiesen ist;
 - ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;
 - die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;
 - die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.
- 1.4.4 Jede Bewilligung ist befristet (§ 22 Abs. 2 SG) und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über
- die Eignung des Personals in fachlicher und persönlicher Hinsicht;
 - den Personalschlüssel;
 - die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;
 - die bauliche Gestaltung;
 - die Betriebsführung und Organisation;
 - die Taxgestaltung;
 - die Versicherungen.
- 1.4.5 In der Heimplanung werden die Ziele in Bezug auf den Bettenbedarf definiert:
- Das zukünftige Bettenangebot in den Heimen berücksichtigt die demographische Entwicklung auf der Basis von insgesamt 21 % der über 80-jährigen Bevölkerung im Jahre 2015.
 - Das Langzeitbettenangebot in den Spitälern der Solothurner Spitäler AG soll auf 0,5 % abgebaut werden.
 - Die Bettenbelegung entspricht einem vernünftigen Kosten-Nutzen Verhältnis und wird periodisch dem effektiven Bedarf angepasst.
 - Die Betten weisen den richtigen, dem Bedarf entsprechenden qualitativen Standard auf.
 - Der Regierungsrat passt den Anteil der Pensions- und Pflegebetten in den Heimen dem jeweils aktuellen Stand an.

- Das Controlling und die Qualitätsförderung und –sicherung werden fortgeführt.
- Aufgrund der Bedarfszahlen gilt – mit Ausnahme von Pilotprojekten und Umnutzungen bestehender Institutionen – grundsätzlich ein Baumoratorium für neue Heime, sofern die Zahl von 2'750 überschritten wird.

1.4.6 Die Solothurner Spitäler AG (soH) führt gemäss gpK-Leistungsauftrag Langzeitpflegeabteilungen. Das Bettenangebot richtet sich nach dem effektiven Bedarf (möglichst keine Belegung der Akutabteilungen durch Pflegepatienten). Die Langzeitpflege ist keine eigentliche Spitalaufgabe; sie dient als Puffer zwischen Akutspital einerseits und Heim- und Spitexbereich andererseits.

1.4.7 Zulassung nach Leistungsauftrag

Die strukturellen Gegebenheiten der solothurnischen Alters- und Pflegeheime und der Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler lassen im Sinne von Art. 39 KVG eine Aufteilung in folgende Leistungskategorien zu:

- Alters- und Pflegeheime
- Langzeitpflegeabteilung Solothurner Spitäler AG (soH)

1.5 Besonderes

1.5.1 Alters- und Pflegeheime für Ordensfrauen

Der Kanton Solothurn führt auf seiner Heimliste zwei Einrichtungen nur für Ordensfrauen. Es handelt sich dabei um insgesamt 60 Betten. Beide Häuser erfüllen die Bewilligungsvoraussetzungen und wenden das RAI/RUG systematisch an.

1.5.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Verschiedene Alters- und Pflegeheime – vor allem in der Nähe der Kantonsgrenze – nehmen ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner auf. Diese Betten werden nicht separat ausgeschieden, da in ungefähr der gleichen Anzahl Solothurnerinnen und Solothurner in ausserkantonalen Heimen untergebracht sind.

Eine Ausnahme bildet das Zentrum Passwang in Breitenbach. Dieses führt 30 Langzeitpflegebetten, die mit Nr. 0230 vom 19. Februar 2008 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in die Heimliste von Baselland aufgenommen worden sind. Die Verordnung über die Pflegeheimliste vom 05. Dezember 1995 (SGS 854.13, GS 32.345) des Kantons Basel-Landschaft wurde dementsprechend angepasst (APH Rosengarten, Laufen – Standort Zentrum Passwang, Breitenbach).

Diese 30 Betten werden nicht in die Heimliste des Kantons Solothurn aufgenommen:

1.5.3 Solothurner Spitäler AG (soH)

Gemäss Heimplanung vom 30. August 2006 (RRB Nr. SGB 069/2006) muss die Solothurner Spitäler AG die Anzahl der Langzeitpflegebetten bis ins Jahr 2015 von aktuell 131 Betten auf 65 Betten abbauen.

Mitte Januar 2009 ist die Aussenstation der Psychiatrischen Dienste Fridau in Egerkingen geschlossen worden. Das bedeutet einen weiteren Abbau im Rahmen von 36 Langzeitpflegebetten, und die Solothurner Spitäler AG verfügt 2009/2010 über 95 Langzeitpflegebetten. Eine Reduktion auf 65 Langzeitpflegebetten dürfte in weiterer Zukunft realistisch sein.

1.6 Schlussfolgerung

Die gemäss KVG verlangten Voraussetzungen für Leistungen der Krankenversicherung werden von allen der Heimplanung entsprechenden Alters- und Pflegeheimen sowie den Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG (soH) grundsätzlich erfüllt.

2. Beschluss

Gestützt auf Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994¹, § 20 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007² und die Heimplanung 2012 vom 30. August 2006 (SGB 069/2006)

Die im Anhang – als integraler Bestandteil dieses Beschlusses – aufgeführten Alters- und Pflegeheime sowie Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG (soH) werden für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 in die für Leistungen der Krankenversicherung relevante Heimliste 2010 aufgenommen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Beilagen

Bereinigte Heimliste 2010

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); BRU, RYS, Ablage
Aktuarin SOGEKO

Santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

Ausgleichskasse Kanton Solothurn

Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (100)

Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Simone Wingeier, Mürgelistrasse 22,
4528 Zuchwil

SVKS, Kantonalsekretariat, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Claudia Wälchli, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter; Versand durch ASO

Amtsblatt (Ziffer 2, Rechtsmittelbelehrung, Bereinigte Heimliste 2010)

¹ SR 832.10

² BGS 831.11